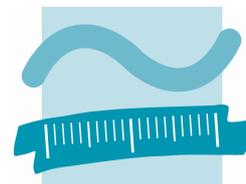


Amtliche Mitteilung

31. Jahrgang, Nr. 43



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

01. Juli 2010

Seite 1 von 2

Inhalt

- **Korrektur
der
Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am postgradualen und
weiterbildenden Master-Studiengang
„Clinical Trial Management (CTM)“**

vom 9. 06. 2010 (A.M. 40/10)



**Korrektur
der
Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am postgradualen
und weiterbildenden Master-Studiengang
„Clinical Trial Management (CTM)“**

vom 9. 06. 2010

Die Entgeltordnung in der Amtlichen Mitteilung Nr. 40/10 vom 23.6.10 ist damit ungültig.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über die Erhebung von Gebühren- und Entgelten (GebEntgeltO) i. d. F. vom 1. 06. 2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30. 05. 2008 (A.M. 43/2008), erlässt der Präsident der Beuth Hochschule für Technik Berlin für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Clinical Trial Management (nachfolgend CTM genannt) folgende neue Entgeltordnung:

1. Für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang “CTM” und die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Mit dem Nutzungsentgelt ist die Teilnahme am Lehrbetrieb einschließlich der Prüfungen abgedeckt. Die für Immatrikulation und Rückmeldungen zu leistenden Zahlungen sind darin nicht enthalten.
3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 1.800,00 Euro (insgesamt 9.000,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Die Teilnahme am Master-Studiengang setzt mindestens 20 Immatrikulationen voraus.
4. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgende prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 200,00 Euro **pro Modul** erhoben.
5. Die vorstehende Regelung tritt zum Wintersemester 2010/11 in Kraft. Für die bereits Immatrikulierten gilt die Entgeltfestsetzung vom 10. 12. 2003 (A.M. 3/2004) weiter.
6. Die Entgeltordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zu veröffentlichen.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89